

**Bundesverband der
Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e. V.**

**Ausschuss für Verbraucherschutz,
Ernährung
und Landwirtschaft
A.-Drs. 15(10)504B2**

Zusatzstoffe

sinnvoll – geprüft – sicher

zugelassen

Dieses "Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt" schützt seit fast 50 Jahren die deutschen Verbraucher vor ungeprüften, nicht nachweislich sicheren und unnötigen Lebensmittel-Zusätzen:

Stoffe, die Lebensmitteln – gleich zu welchen Zwecken – zugesetzt werden gelten als Zusatzstoffe, es sei denn, sie sind natürlicher Herkunft (oder chemisch gleich) und werden nach allgemeiner Verkehrsauffassung wegen ihres Nähr- oder Genusswertes verzehrt.

Zucker zum Süßen von Kaffee oder Vitamin C zur Anreicherung des Müsli's sind also keine Zusatzstoffe.

Konservierungsstoffe oder Farbstoffe gelten als Zusatzstoffe und werden erst nach Prüfung auf Unbedenklichkeit ausdrücklich zugelassen.

Dieses Prinzip gilt auch in der EU, allerdings nur für technologisch wirksame Stoffe, sowie bei diätetischen Lebensmitteln und Nahrungsergänzungen für Mineralstoffe, Spurenelemente und einige Vitaminverbindungen.

Darüber hinaus erreicht uns eine wachsende Flut ungeprüfter „Vitalstoffe“ in Nahrungsergänzungen, angereicherten Lebensmitteln und Sportlernahrung, die schlank, jung und schön machen, vor Krankheiten schützen, das Immunsystem stärken, Wechseljahre beschwerdefrei gestalten, Leistung steigern, Liebeslust von Frau und Mann fördern sollen und vieles mehr (s. Seite 2). Noch haben wir in Deutschland ausreichenden Rechtsschutz.

In der EU gibt es aber – abgesehen von Diskussionen über Negativ- oder Positivlisten für solche Stoffe – immer noch keine klaren Regelungen.

Das LFGB schließt mit der konsequenten (quasi) Fortschreibung des Verbotsprinzips für **alle** Zusatzstoffe die drohende Lücke.

Die Alternative hierzu wäre die Rückkehr zum archaischen Missbrauchsprinzip, d. h. eine schädliche Zutat müsste erst erkannt und dann verboten werden, angesichts der Vielfalt der Stoffe ein hoffnungsloses Unterfangen!

Dresden/Mainz im Oktober 2004



Mitglied der European Working
Community for Food-Inspection
and Consumer Protection
(E.W.F.C.)

Mitglied der Confédération
Européene des Syndicats Indé-
pendants
(CESI)

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
der Verbände des höheren
Dienstes (AhD)

Vorsitzender

Helmut Streit
Große Hohl 32
55263 Wackernheim
Tel. 06132/58671
H.Streit@lebensmittel.org

stv. Vorsitzende

Annette Neuhaus
Arminiusweg 23
32760 Detmold
Tel. 05231/89939
A.Neuhaus@lebensmittel.org

stv. Vorsitzende

Gundula Thomas
Gadelsdorfer Weg 29
01328 Dresden
Tel. 0351/2660151
G.Thomas@lebensmittel.org

Schriftführer

Volker Charne
Wielandstraße 21
06114 Halle
Tel. 0345/2832102
V.Charne@lebensmittel.org

Schatzmeister

Bernfried Glück
Weingartenstraße 22
72517 Sigmaringendorf
Tel. 07571/5626
B.Glueck@lebensmittel.org

**Beispiele nicht zugelassener Zusatzstoffe,
die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung
in Nahrungsergänzungsmitteln, angereicherten Lebensmitteln,
Sportlernahrung, Teemischungen und ergänzenden balanzierten
Diäten festgestellt wurden**

Zusatzstoff	Gefunden in	Wirkung auf/als
γ -Aminobuttersäure	Sportler-Nahrung	Wachstumshormonbildung
Androstendion	Sportler-Nahrung	Muskelwachstum
Anthocyane	Nahrungsergänzungen	Gefäßschutz
Chitosan	Nahrungsergänzungen	Schlankmacher
Chondroitin	Nahrungsergänzungen	Gelenkschutz
Damiana	Angereicherte Lebensmittel	Aphrodisiakum
Ephedrin	Sportler-Nahrung	Leistung, Übergewicht
Flavonoide	Nahrungsergänzungen	Immunschutz
Ginkgo biloba	Angereicherte Lebensmittel	Wellness
Hydroxycitronensäure	Nahrungsergänzungen	Schlankmacher
Isoflavone	Bilanzierte Diäten	Wechseljahrbeschwerden
Johanniskraut	Angereicherte Lebensmittel	Wellness
Lutein	Nahrungsergänzungen	Augenschutz
Mistelkraut	Angereicherte Lebensmittel	Krebsschutz
OPC (Traubenkerne)	Angereicherte Lebensmittel	Immunschutz
Potenzholz	Nahrungsergänzungen	s. 1. Spalte
Pyruvat	Sportlernahrung	Muskelmasse
Tribulus terrestris	Sportlernahrung	Testosteronbildung
Trijodthyronin	Nahrungsergänzungen	Schlankmacher
Weißdornblätter	Angereicherte Lebensmittel	Herz/Kreislauf

Diese Stoffe werden als Pflanzendroge, in Form von Pflanzen- oder Tier-Extrakten, aber auch als chemisch definierte Einzelsubstanzen eingesetzt. Es handelt sich derzeit in jedem Fall um nicht zugelassene Zusatzstoffe i.S. § 2 des (deutschen) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG). Würde die Zusatzstoff-Definition künftig auf die technologisch wirksamen Stoffe beschränkt, wie es in der EU heute noch der Fall ist, wären alle aufgeführten Stoffe trotz fehlender Sicherheitsbewertung zulässige Lebensmittelzutaten, solange ihre Unsicherheit nicht bewiesen ist. Dies wäre aber nur in wenigen Einzelfällen möglich.

Das neue Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch (LFGB) schließt mit der Gleichstellung aller Stoffe, die nicht technologischen Zwecken dienen, mit den Zusatzstoffen die drohende Lücke.

Es wäre geradezu widersinnig, das Verbotsprinzip nur auf Zusatzstoffe anzuwenden, die eine technologische Wirkung auf das Lebensmittel ausüben und nicht auch auf Stoffe, die im Menschen selbst wirken sollen.

Weiterführende Informationen:

www.lebensmittel.org Gesetzgebung bei Lebensmitteln/mausetot